

Artenschutzprüfung

zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten einer Rettungswache mit Notarztstandort
in Nideggen

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 16.08.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Plangebiet und Planung.....	1
3. Erfassung der örtlichen Habitatstrukturen und Bewertung des faunistischen Potenzials.....	3
3.1 Habitatstrukturen	3
3.2 Faunistisches Potenzial.....	5
4. Datenauswertung	6
4.1 Schutzgebiete	6
4.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	6
4.3 Fundortkataster @ LINFOS.....	10
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren.....	11
6. Ergebnis der ASP 1 vom 22.08.2018.....	12
7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2.....	13
7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	13
7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	14
7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	14
8. Zusammenfassung.....	14

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Der Bau-, Planungs-, Denkmal- und Umweltausschuss der Stadt Nideggen hat die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zugunsten einer neuen Rettungswache mit Notarztstation an der Jülicher Straße beschlossen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzte Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen und weitere Daten soweit vorliegend) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Die ASP 1 wurde mit Datum vom 22.08.2018 vorgelegt. In der ASP 1 konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht für alle planungsrelevanten Arten sicher ausgeschlossen werden. Daher waren vertiefende Geländeuntersuchungen nötig, um eine abschließende Beurteilung treffen zu können.

Das hiermit vorgelegte Gutachten ergänzt die Artenschutzprüfung Stufe 1 um den vertiefenden Prüfschritt zu einer Gesamt-Artenschutzprüfung.

2. Plangebiet und Planung

Der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung liegt in einem Feldgehölzbereich mit Ruderalflur entlang der Jülicher Straße im Norden der Stadt Nideggen (Kreis Düren). Das Gebiet wird von Süden und Osten von der Jülicher Straße begrenzt. Westlich schließt sich ein Neubaugebiet sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Der Feldgehölzbereich setzt sich nach Norden hin in einem immer schmäler werdenden Ausläufer fort, bis er am Umspannwerk der Station Nideggen (Westnetz) endet.

Der Geltungsbereich ist ca. 2.892 qm groß und umfasst das Flurstück 369, Flur 36 in der Gemarkung Nideggen. Im derzeit gültigen FNP ist die Fläche als Grünfläche dargestellt. Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Der Planbereich als auch die Flächen darüber hinaus sind als Landschaftsschutzgebiet „Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim“ ausgewiesen.

Als weiteres Schutzgebiet ist das Naturschutzgebiet „Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Abenden“ in einer südwestlich Entfernung von etwa 580 m zu nennen. Dieses NSG ist Teil des Vogelschutzgebietes „VSG Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ - DE-5304-401. Darüber hinaus ist der Teil des NSG als auch des VSG als FFH-Gebiet „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ - DE-5304-302“ ausgewiesen. Weitere Schutzgebiete befinden sich erst in größerer Entfernung und sind hier nicht relevant.

Die Planung sieht vor, die Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB: Rettungswache/Notarzt“ auszuweisen, um damit die anschließende Bebauung zu ermöglichen.

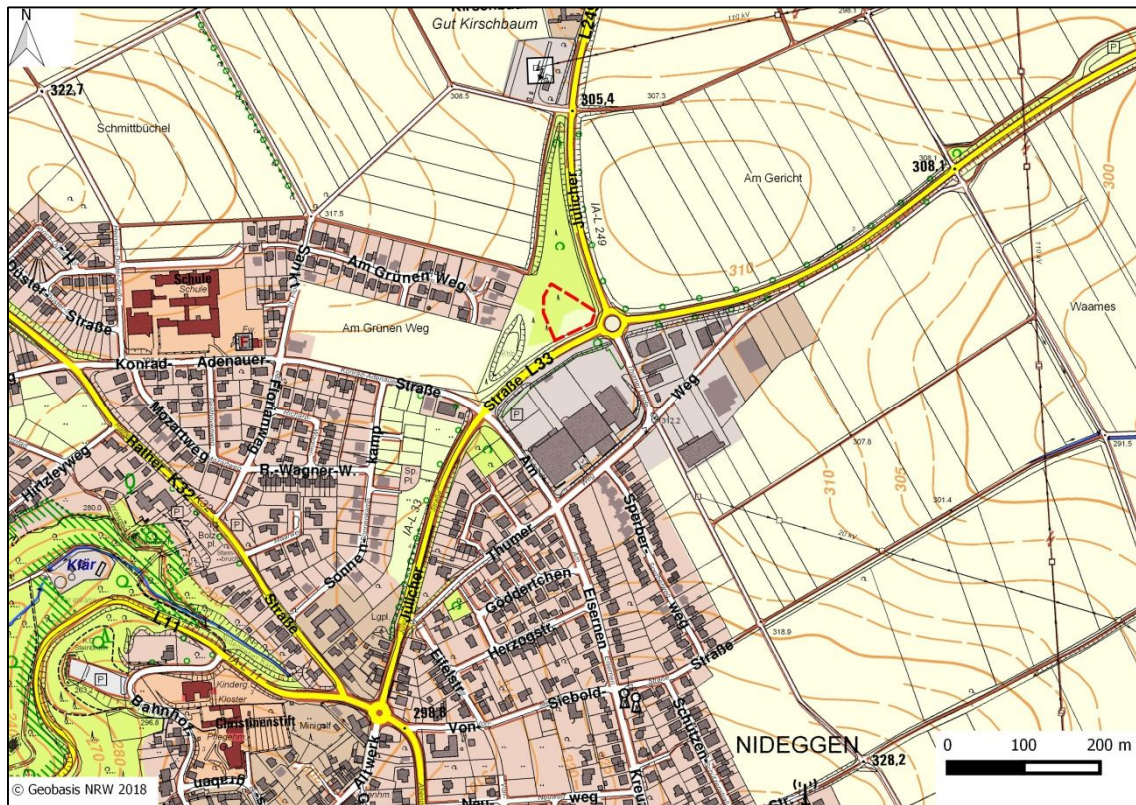


Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich (rote Umrandung) der 6. FNP-Änderung.

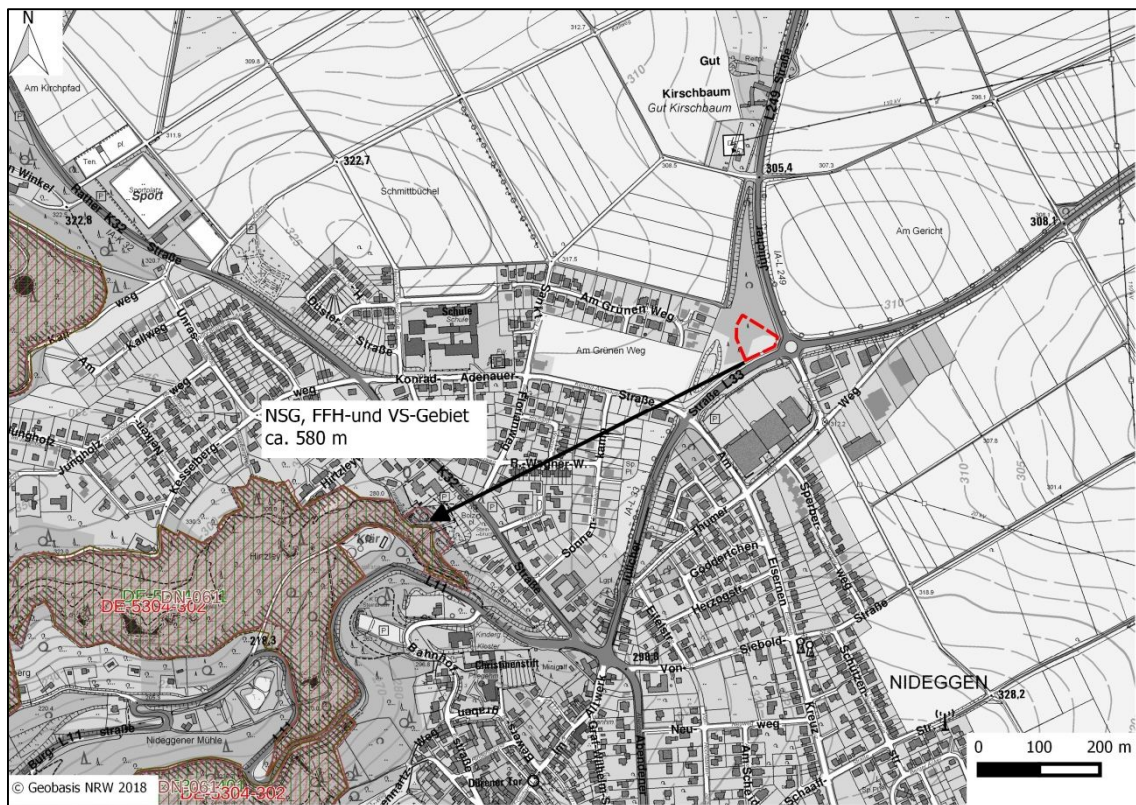


Abb. 2: Räumlicher Geltungsbereich (rote Umrandung) der 6. FNP-Änderung mit Entfernung zu den nächsten Schutzgebieten.

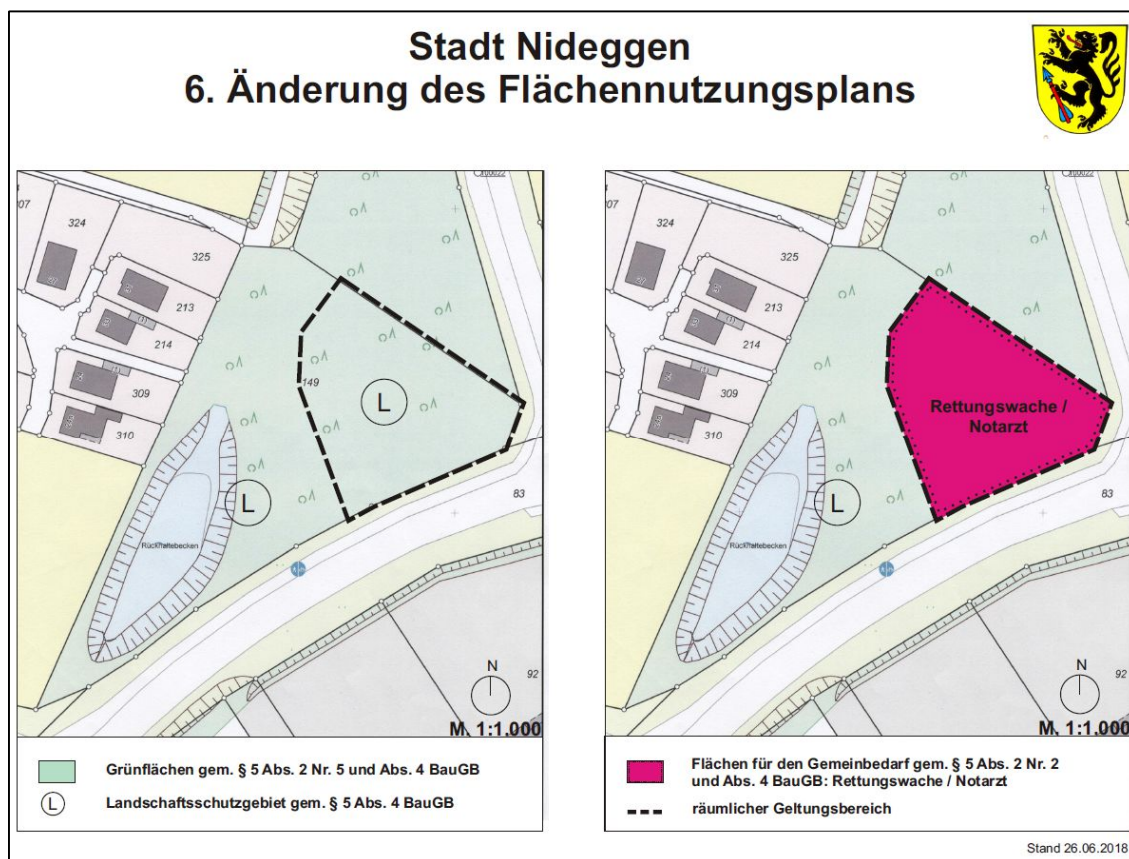


Abb. 3: Darstellung des derzeitigen FNP und der geplanten 6. FNP-Änderung der Stadt Nideggen.

3. Erfassung der örtlichen Habitatstrukturen und Bewertung des faunistischen Potenzials

3.1 Habitatstrukturen

Das Gebiet ist ca. 2.892 qm groß und erstreckt sich entlang des Rad- und Fußweges der Jülicher Straße auf Höhe des Kreisverkehrs. Zwischen dem Neubaugebiet westlich des Geltungsbereiches und dem Fuß- und Radweg entlang der Jülicher Straße verläuft etwas mittig durch den Geltungsbereich ein teilbefestigter Pfad.

Der Geltungsbereich umfasst im Südosten eine Ruderalflur, an die sich im Nordwesten ein Laubholzbestand aus überwiegend jungen und mittelalten, standorttypischen Baumarten anschließt. Der Laubholzbestand erstreckt sich in Richtung Südwesten bis zu einem Rückhaltebecken, welches mit einer Ruderalflur bewachsen ist. Der Laubholzbereich im Nordosten verläuft mit zunehmend älteren Bäumen bis zum Umspannwerk von Westnetz der Stadt Nideggen. Nördlich der Wohnbebauung „Am Grünen Weg“ als auch östlich der Jülicher Straße erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Bereich zwischen der Jülicher Straße im Süden und der Straße „Thumer Linde“ wird gewerblich genutzt.



Abb. 4: Luftbild des Geltungsbereiches.



Abb. 5: Ruderalflur mit Pfad und Laubgehölzen.



Abb. 6: Mittelalte Birken entlang des Pfades. Im Hintergrund ist die Bebauung des Neubaugebietes zu erkennen.

3.2 Faunistisches Potenzial

Der Gehölzbestand weist ein gewisses Potential als Lebensraum für Vogelarten der Gehölze auf. Hierbei ist allerdings zum einen zu berücksichtigen, dass die Gehölzbestände insbesondere im Geltungsbereich maximal mittleren Alters sind und dass zum zweiten rundum eine anthropogene Nutzung gegeben ist (Straße, Wohnbebauung). Mittig verläuft zudem ein Fußweg. Mit störungsempfindlichen Arten ist daher eher nicht zu rechnen. Die Ruderalflur des Regenrückhaltebeckens als auch die an die Wohnbebauung und Straße grenzenden Bereiche könnten für Arten die halboffene bzw. offene Standort nutzen, Habitatpotential besitzen.

Ein Quartiervorkommen von Fledermäusen im Geltungsbereich ist aufgrund des meist jungen Alters der Gehölze in diesem Bereich eher unwahrscheinlich. Aufgrund der Belaubung zum Zeitpunkt der Erstbegutachtung konnten jedoch nicht alle Strukturen eingesehen werden. Nördlich des Geltungsbereiches sind die Gehölze teilweise etwas älter, so dass es dort eher Quartiere von Fledermäusen geben könnte. Vor einer Gehölzentnahme wären die Bäume im Geltungsbereich (ggf. auch darüber hinaus) auf potentielle Fledermausquartiere hin zu überprüfen. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich die Funktion des Gebietes auf ein Nahrungshabitat beschränkt, insbesondere für Arten der Siedlung wie die allgegenwärtige Zwergfledermaus sowie die Breitflügelfledermaus.

Für weitere planungsrelevante Artengruppen ist das Potenzial sehr gering. Planungsrelevante Amphibien und Reptilien bevorzugen Sonderstandorte (besonders feucht oder trocken). Solche sind im Plangebiet nicht vorhanden. Geschützte Pflanzenarten können auf den Ruderalflächen ausgeschlossen werden.

4. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden somit gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen des betroffenen Landschaftsschutzgebietes, des Naturschutzgebietes NSG „Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Abenden“ sowie des FFH- und VS-Gebiets „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW.
- Fundortkataster @LINFOS NRW

4.1 Schutzgebiete

Für das betroffene Landschaftsschutzgebiet sind keine planungsrelevanten Arten genannt. Das NSG, FFH- und Vogelschutzgebiet sind nahezu deckungsgleich und listen folgende planungsrelevante Tierarten auf: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus. Darüber hinaus sind die Wildkatze sowie die Mauereidechse und die Schlingnatter gemeldet. Als Vogelarten sind: Neuntöter, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard gelistet. Ein Vorkommen dieser Arten im Geltungsbereich und dessen Umfeld ist lage- und habitatbedingt extrem unwahrscheinlich. Auch eine Gefährdung dieser Arten ist aufgrund der Entfernung zu deren Vorkommen in den Schutzgebieten nicht zu sehen.

4.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Der Geltungsbereich liegt im Bereich des MTB-Quadranten 5304-2 Nideggen. Da sich jedoch unmittelbar nördlich der nächste Quadrant anschließt, wird dieser hier mit betrachtet.

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW gibt für die Messischblätter 5204 Kreuzau (Quadrant 4) und 5304 Nideggen (Quadrant 2) die in Tabelle 1 zusammengefassten planungsrelevanten Arten an.

Tabelle 1: Fachinformationssystem geschützte Arten des LANVU			
Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW 5204-4 Kreuzau	Erhaltungszu- stand in NRW 5304-2 Nideggen
Säugetiere			
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+	S+
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	G-
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	-	S
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	-	U
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	U+
Zweifarbflodermas	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Vögel			
Baumfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	-
Baumpieper	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Bluthänfling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Eisvogel	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Feldlerche	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-	U-
Feldschwirl	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	-
Feldsperling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Gänsesäger	Brutnachweis ab 2000 vorhanden		G
Gartenrotschwanz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	-	U
Girlitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Graureiher	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	-	U
Grauspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	-	U-
Habicht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Kleinspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	-	G
Kuckuck	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-	-
Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	-	keine Angabe
Mäusebussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Mehlschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Mittelspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Nachtigall	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	-
Neuntöter	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-	G-

Fortsetzung Tab.1			
Pirol	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-	-
Rauchschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-	U-
Rebhuhn	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S	-
Rotmilan	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	-	U
Schellente	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	-	G
Schleiereule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	-
Schwarzkehlchen	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U+	-
Schwarzspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Schwarzstorch	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	-
Sperber	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Star	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Steinkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S	-
Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Turmfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Turteltaube	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-	U-
Uhu	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Wachtel	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	-
Waldkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Waldlaubsänger	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Waldohreule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	-
Waldschnepfe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Wespenbussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	-	G
Zwergtaucher	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	-
Amphibien			
Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
Reptilien			
Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	-	U
Mauereidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	-	U
Pflanzen			
Prächtiger Dünnpfarn	Nachweis ab 2000 vorhanden	-	U

Das MTB 5106/4 nennt 47 Vogel- und 15 Säugetierarten; zudem 2 Amphibien- und 2 Reptilienarten auf. Darüber hinaus ist mit dem Prächtigen Dünnpfarn auch eine Pflanzenart genannt.

Habitatbedingt auszuschließen sind Vorkommen der gemeldeten Amphibienarten Geburtshelferkröte und Springfrosch im Geltungsbereich; ebenso Vorkommen der Schlingnatter und der Mauereidechse sowie der Wildkatze und des Bibers. All diese

Arten benötigen besondere Habitatbedingungen, wie sie im Plangebiet nicht gegeben sind.

Reproduzierende Vorkommen der im MTB aufgeführten Fledermausarten sind im Geltungsbereich der FNP-Änderung sehr unwahrscheinlich. Es handelt sich größtenteils um junge bis mittelalte Gehölzbestände. Umliegende Gehölzbestände wiesen jedoch auch ältere Strukturen auf, die potentielle Quartiere beherbergen könnten. Bei den gelisteten Arten handelt es sich größtenteils um stark an Wälder und/oder Gewässer gebundene Arten, für die der Gehölzbereich kaum ausreichende Habitateignung bietet. Die Arten könnten das Plangebiet auf Nahrungsflügen oder auf dem Durchzug nutzen. Eine essenzielle Funktion ist aber sicher nicht gegeben. Am ehesten ist mit Jagdflügen von den im Siedlungsbereich von Nideggen quartierenden Zwergfledermäusen und Breitflügelfledermäusen zu rechnen.

Brutvorkommen planungsrelevanter Offenlandvogelarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sind im Geltungsbereich sicher auszuschließen. Ein Vorkommen wäre maximal auf den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. Denkbar wäre hingegen ein Brutvorkommen von Vogelarten, die halboffene Habitate bevorzugen, wie Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Neuntöter, Baumpieper, Feldsperling und Nachtigall. Der Wechsel aus Ruderalfluren und Gehölzen bietet grundsätzlich gute Lebensraumbedingungen für diese Arten. Allerdings ist das Störungspotenzial hier sehr hoch (Straße, Weg, Siedlung), so dass Bruten möglicherweise störungsbedingt nicht stattfinden.

Greifvogelarten wie Mäusebussard und Sperber könnten ältere Gehölze im direkten Umfeld des Geltungsbereiches zur Brut nutzen. Ausgemachte Waldarten wie z.B. Mittelspecht, Waldschnepfe oder Waldlaubsänger sind hingegen auszuschließen.

Auch Vorkommen gebäudebewohnender Arten wie Mehlschwalbe, Rauchschnepfe, Turmfalke oder Schleiereule sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht anzunehmen.

Einige gewässergebundene Arten, wie z.B. Eisvogel und Zwergtaucher, sind als Brutvögel für das MTB genannt. Ein Vorkommen dieser Arten im Bereich des Geltungsbereiches als auch dessen Umfeld kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen aber ebenfalls ausgeschlossen werden.

In der Gesamtschau ist der eigentlichen Fläche des Geltungsbereiches sowie dem Umfeld mit dem Rückhaltebecken ein gewisses Potential für planungsrelevante Vogelarten des Halboffenlandes (Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Neuntöter, Baumpieper, Feldsperling und Nachtigall) zu attestieren. Das Vorkommen weiterer Arten ist sehr unwahrscheinlich.

Von den genannten Fledermausarten sind lediglich einige Arten als Nahrungsgäste denkbar, speziell die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus. Eine essenzielle Bedeutung des Nahrungshabitats kann sicher ausgeschlossen werden. Mit weiteren planungsrelevanten Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

4.3 Fundortkataster @ LINFOS

Ab einer südwestlichen Entfernung von ca. 770 m zum Plangebiet erstrecken sich vereinzelt liegende geschützte Biotope. Bei diesen handelt es sich um Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation bzw. Pioniervegetation. Die jeweils kürzesten Entfernungen der genannten Arten des Biotops zu dem Geltungsbereich des Plangebietes sind angegeben.

1: BT-5304-1010-1999-Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation - 770 m

Mauereidechse

2. BT-5304-1009-1999- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation - 895 m

Uhu, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr
Zwergfledermaus, Mauereidechse, Schlingnatter

3: BT-5304-1014-1999- Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation - 905 m

Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr,
Zwergfledermaus, Mauereidechse, Schlingnatter

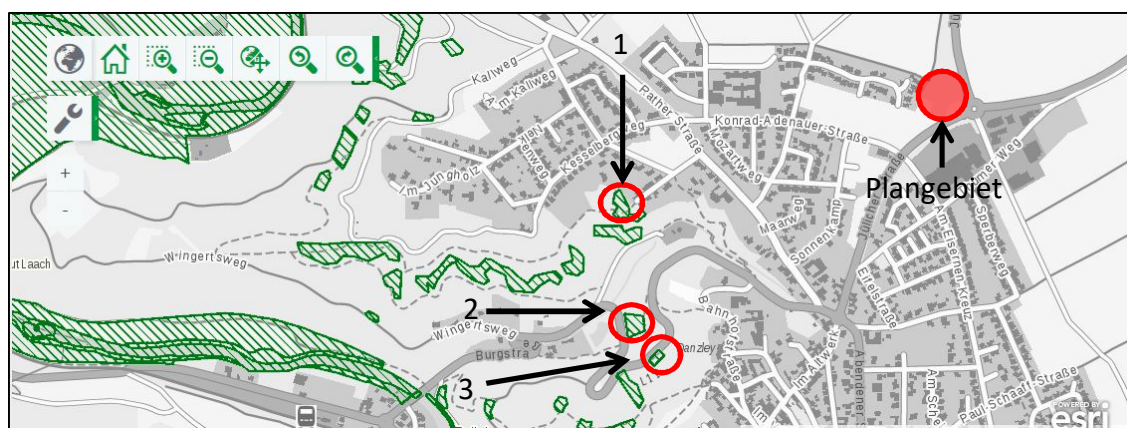


Abb. 7: @LINFOS-Einträge planungsrelevanter Tierarten im Umfeld des Plangebietes.

Das Fundortkataster @LINFOS meldet für die südwestlich liegenden geschützten Biotope den Uhu, die Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr und Zwergfledermaus sowie die Mauereidechse und Schlingnatter. Durch die Entfernung von mehr als 700 m ist eine Gefährdung dieser Arten durch die kleinräumige FNP-Änderung bzw. die daraus resultierende Bebauung ausgeschlossen. Ein Vorkommen dieser Arten ist bis auf die Zwergfledermaus, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen kann, lage- und habitatbedingt nicht anzunehmen.

5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Mögliche Projektwirkungen der geplanten baulichen Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme, Abschieben von Oberboden) sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürften vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen.

Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes der späteren Rettungswache wären nur dann denkbar, wenn es sich um ein großflächig verglastes Gebäude handeln würde. Massive Gebäude mit normaler Befensterung sind hingegen als Hindernis erkennbar.

Störungen

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten durch den Betrieb der Rettungswache. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus bzw. durch den Verkehr der an- und abfahrenden Rettungsfahrzeuge mit und ohne Martinshorn.

Zu berücksichtigen ist dabei die Lage des Plangebietes mit seiner umgebenden Bebauung und den Straßen, die zu einer Vorbelastung führen.

Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Naturgemäß kann der Faktor daher insbesondere bei Brutvorkommen von Arten im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand greifen.

Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell ge-

nutzter Flugrouten entlang bedeutsamer Strukturen kann zu einer Störung führen. Solche essenziellen Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht werden die zur Straße gelegene Ruderalflur sowie Gehölze. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten sind im Geltungsbereich sowie dem relevanten Umfeld potenziell möglich.

Obgleich Fledermausquartiere, insbesondere im Geltungsbereich selbst, sehr unwahrscheinlich sind, wurde im Winter 2018/2019 eine Kontrolle auf Baumhöhlen, Astabbrüche und Ausfaltungen erfolgen. Für weitere Arten(gruppen) ist das Lebensraumpotenzial extrem gering.

Indirekte Lebensraumverluste könnten sich theoretisch durch erhebliche Störungen ergeben, wie sie im vorhergehenden Punkt besprochen wurden.

6. Ergebnis der ASP 1 vom 22.08.2018

Im Hinblick auf den **Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** wurde bereits im Rahmen der ASP 1 auf die Möglichkeit der Bauzeitenregelung hingewiesen. Soweit Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit entnommen werden, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Gehölzbrütern zu rechnen. Hinsichtlich der Fledermäuse wurde auf die Notwendigkeit einer Baumhöhlenkartierung im Winterhalbjahr verwiesen, um Quartiere bzw. Tötungen im Quartier auszuschließen (siehe ASP 2).

Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich aus dem Bau und Betrieb infolge der Umsetzung der FNP-Änderung und anschließenden Bebauung ergeben, wurden im Rahmen der ASP 1 für Vögel nicht angenommen. Für Fledermäuse wären solche nur denkbar, wenn sich unmittelbar angrenzend kopfstärke Wochenstubenquartiere befänden, die z.B. nach Errichtung der Rettungswache nächtlich mit Licht beaufschlagt würden. Daher wurde empfohlen, das unmittelbare Umfeld auf mögliche Quartiere zu überprüfen.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten **gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** konnte insbesondere für eine Reihe von Vogelarten des Halboffenlandes nicht ausgeschlossen werden. Dies galt für die Arten Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Neuntöter, Baumpieper, Feldsperling und Nachtigall. Da es nicht zielführend ist, ins Blaue hinein funktionserhaltende Maßnahmen für diese Arten festzusetzen, wurde eine vertiefende Kartierung im Frühjahr/Sommer 2019 empfohlen, um die Sachlage zu klären. Diese wurde entsprechend durchgeführt (siehe ASP 2). Darüber hinaus fand im Plangebiet eine Kartierung von Baumhöhlen als potenzielle Fledermausquartiere statt.

7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2

Da im Rahmen der ASP 1 nicht für alle Arten ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen möglich war, wurden im Frühjahr/Sommer 2019 vertiefende Geländeuntersuchungen durchgeführt.

1. Suche nach Greifvogelhorsten und Erfassung von Baumhöhlen als potenzielle Fledermausquartiere am 15.01.2019.
2. Brutvogelkartierung am 02.04., 26.04., 15.05., 29.05., 12.06. und 26.06.2019.

Bei der Kartierung von Nestern wurden außerhalb des Plangebietes 2 Elsternester erfasst. Eines davon wurde im Verlauf der Saison von Elstern besetzt, das zweite blieb unbesetzt. Hier wurde am 02.04. und 26.04. auf möglichen Waldohreulenbesatz geachtet, ohne dass Eulen gesichtet wurden.

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen wurden innerhalb des Plangebietes nicht gefunden. Der Baumbestand ist schlichtweg zu jung, um geeignete Quartierstrukturen hervorzubringen. An einer Stelle außerhalb des Plangebietes gab es einen abgebrochenen Baum. Auch dieser zeigte aber keine geeigneten Strukturen als Fledermausquartier. Das Vorkommen von Fledermausquartieren konnte somit für das Plangebiet und das nähere Umfeld ausgeschlossen werden.

Bei der Brutvogelkartierung lag das Augenmerk auf den planungsrelevanten Arten Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Neuntöter, Baumpieper, Feldsperling und Nachtigall, da für diese Arten ein gewisses Lebensraumpotenzial gegeben ist. Darüber hinaus wurde auch auf andere planungsrelevante Arten geachtet. Mit Hilfe der Kartierung konnte das Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten sicher ausgeschlossen werden.

Somit ergibt sich abschließend folgende artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens.

7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverluste oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden, Beseitigung von Gehölzen) resultieren. Dieser Verbotstatbestand – der grundsätzlich für alle Vogelarten gilt, nicht nur für die planungsrelevanten Arten - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit entnommen werden, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Gehölzbrütern zu rechnen.

Abweichungen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich in den beanspruchten Strukturen bzw. auf den beanspruchten Flächen keine Vogelbrut befindet. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.

Fledermausquartiere wurden im Rahmen der Kartierung nicht gefunden. Die Erfüllung des Tötungstatbestandes kann für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden.

7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Erheblich populationsrelevante Störungen können auf Basis der vertiefenden Untersuchung für alle Arten sicher ausgeschlossen werden.

7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurde in der Brutzeit 2019 überprüft und konnte sicher ausgeschlossen werden. Somit kommt es auch nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Vogelarten.

Für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen wurden in dem noch jungen Gehölzbestand ebenfalls nicht gefunden, so dass auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse auszuschließen ist.

Für weitere Arten(gruppen) ist das Lebensraumpotenzial extrem gering. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

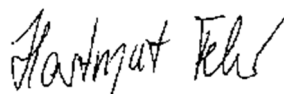
8. Zusammenfassung

Im Zuge der 6. Änderung des FNP, die die Einrichtung einer Gemeinbedarfsfläche am nördlichen Siedlungsrand von Nideggen vorsieht, wurde die hiermit vorgelegte Artenschutzprüfung erarbeitet. Grundlage für die ASP 1 war eine Datenrecherche sowie einer Kartierung der Habitatstrukturen vor Ort. Im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung (ASP 2) erfolgte eine Horst- und Baumhöhlenkartierung sowie eine Brutvogelkartierung im Frühjahr/Sommer 2019. Hiermit konnte das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Baufeldfreimachung und der Beseitigung von Gehölzen können durch eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres) vermieden werden. Abweichungen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich in den beanspruchten Strukturen bzw. auf den beanspruchten Flächen keine Vogelbrut befindet. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.

Erhebliche Störungen, die sich aus dem Bau und Betrieb infolge der Umsetzung der FNP-Änderung und anschließenden Bebauung ergeben, sind ebenso auszuschließen wie Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten. Über die Bauzeitenregelung hinausgehende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

Stolberg, 16.08.2019



(Hartmut Fehr)